

Messrahmenvertrag

für Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz

für Messeinrichtungen im Gasnetz

zwischen

Greizer Energienetze GmbH

Mollbergstraße 20

07973 Greiz

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und

nachfolgend „Messdienstleister“ genannt

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister im Zusammenhang mit der Durchführung der Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG unabhängig von der Energieflussrichtung. Die Grundlage bildet insbesondere § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (EnWG) in Verbindung mit der Messzugangsverordnung (nachfolgend MessZV) vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006) sowie den Netzzugangsverordnungen für Strom (StromNZV) und Gas (GasNZV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Er gilt für die Messstellen, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrages einbezogen sind und betrifft grundsätzlich nur solche Abnahmestellen, bei denen die Messeinrichtungen nicht elektronisch ausgelesen werden. Für Messstellen, bei denen die Messeinrichtungen elektronisch ausgelesen werden, gilt dieser Vertrag nur, soweit der Messdienstleister dort auf der Grundlage eines Messstellen(rahmen-)vertrages mit dem Netzbetreiber zugleich auch Messstellenbetreiber ist.
- 1.2 Der Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Durchführung der Messung durch den Messdienstleister oder Dritte keine Regelungen zu vereinbaren, die den Lieferantenwechsel des Anschlussnutzers behindern.
- 1.4 Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die sog. „Powerline Communication“ gemäß § 4 Abs. 7 MessZV. Hierfür bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages mit dem Netzbetreiber.

2. Vertragliche Messstellen/ An- und Abmeldeprozess

- 2.1 Die Prozesse im Zusammenhang mit der Messung (Aufnahme, Durchführung und Ende) erfolgen unter Einhaltung der Vorgaben nach **Anlage 1** (Abwicklungsregeln).
- 2.2 Trifft die Bundesnetzagentur (BNetzA) vollziehbare Festlegungen für entsprechende Geschäftsprozesse (vgl. § 13 Nr. 6 MessZV), gelten ab dem von der BNetzA verfügbaren Zeitpunkt ausschließlich die darin bestimmten Datenformate und Fristen als vereinbart.
- 2.3 Mit der Anmeldung oder Abmeldung einer Messstelle zur Übernahme der Messdienstleistung sichert der Messdienstleister dem Netzbetreiber verbindlich zu, dazu vom betreffenden Anschlussnutzer beauftragt worden zu sein und auf entsprechenden Wunsch des Kunden im Sinne des § 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. § 5 Abs. 1 MessZV zu handeln. Auf Verlangen wird der Messdienstleister dem Netzbetreiber unverzüglich einen entsprechenden Nachweis im Sinne des § 5 MessZV vorlegen. Der Messdienstleister haftet für das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

- 2.4 Ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber und führt er Maßnahmen durch, die sich auf die Messwerte auswirken können, so hat er den Messdienstleister unverzüglich und möglichst vorab darüber zu informieren. Sofern die entsprechende Benachrichtigung des Messdienstleisters die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen beeinträchtigen oder unzumutbar verzögern würde, hat der Netzbetreiber diese Information unverzüglich nachzuholen.

3. Anforderungen an den Messdienstleister

- 3.1 Der Messdienstleister hat die für die Durchführung einer einwandfreien und den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messung und die ordnungsgemäße und zeitgerechte Datenweitergabe zu gewährleisten. Seine entsprechende Sachkunde hat er dem Netzbetreiber auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Näheres zu den zulässigen personellen, wirtschaftlichen oder technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an den Messdienstleister regelt sich nach etwaigen vollziehbaren Festlegungen durch die BNetzA gemäß § 13 Nr. 1 MessZV.
- 3.2 Entsprechende Sachkundenachweise sind insbesondere erforderlich für Messstellen, die z. B. in explosionsgeschützten Räumen, offenen Mittel-schaltanlagen oder ähnlicher Umgebung vorhanden sind, für die besondere Vorschriften gelten. Auch die Einhaltung geltender arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen ist Aufgabe des Messdienstleisters.
- 3.3 Für den Fall von Abrechnungsschwierigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen den Marktpartnern (z. B. Lieferanten, Messdienstleister, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Anschlussnutzer) hat der Messdienstleister die von ihm erfassten Messdaten für die Dauer von mindestens 6 Jahren ab Erhebung in geeigneter Weise reproduzierbar zu archivieren [Belegfunktion nach Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)].
- 3.4 Der Messdienstleister hat Sorge dafür zu tragen, dass eine einwandfreie Messung erfolgt. Er ist deshalb insbesondere zur Beachtung der Fehleranzeigen bzw. Fehlerregister der Messeinrichtung sowie zur Sichtkontrolle der vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen und des Zählerplatzes verpflichtet, sofern dies zu Feststellung etwaiger Manipulationen, Beschädigungen oder fehlender Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Energieentnahme im ungemessenen Bereich (z. B. Plombierung) erforderlich ist oder hierfür Anhaltspunkte vorliegen. Erkannte Unregelmäßigkeiten teilt der Messdienstleister dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit. Er hat die Messergebnisse außerdem gegen Erwartungswerte zu plausibilisieren. Ist der Netzbetreiber nicht Messstellenbetreiber und sind dem Messdienstleister Maßnahmen des Messstellenbetreibers bekannt, die sich auf die Messwerte auswirken können, so hat er den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Die Einhaltung der v. g. Anforderungen hat der Messdienstleister dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Messdienstleister nicht gewährleistet ist.

4. Mindestanforderungen in Bezug auf Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 4.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch. Bis zur verbindlichen Einführung bundeseinheitlicher Datenformate wird der Datenaustausch gemäß **Anlage 1** abgewickelt.
- 4.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und beim Messdienstleister sind in **Anlage 2** zusammengestellt. Ändern sich die Ansprechpartner oder Adressen, informiert der betreffende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform. **Anlage 2** wird entsprechend angepasst.
- 4.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Strom- bzw. Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung bzw. zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

5. Durchführung der Messung und Messdatenweitergabe

- 5.1 Der Messdienstleister führt die Messung an den vertragsgegenständlichen Messstellen zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die ihm der Netzbetreiber unter Beachtung der §§ 18a und 18b der StromNZV, der §§ 38a und 38b GasNZV, etwaiger Festlegungen durch die BNetzA nach § 13 MessZV oder anderer gesetzlicher Vorgaben (z. B. EEG) vorgibt.
- 5.2 Auf Anforderung des Netzbetreibers führt der Messdienstleister weitere, für den Netzbetreiber unentgeltliche Messungen zu den jeweils auslösenden Ereignissen nach der GPKE und der GeLi-Gas in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie etwaigen weiteren vollziehbaren Festlegungen durch die BNetzA durch.
- 5.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Unplausibilitäten eine Kontrollmessung vom Messdienstleister durchführen zu lassen. Die Kosten trägt der Messdienstleister, sofern die Messung des Messdienstleisters fehlerhaft war, ansonsten trägt der Netzbetreiber die Kosten.
- 5.4 Auf Wunsch des Netzbetreibers führt der Messdienstleister gegen angemessenes Entgelt weitere Messungen durch.
- 5.5 Ist bei SLP –Messungen im Sinne von GPKE und GeLi-Gas die Messeinrichtung auch nach mehrfachen, dokumentierten Versuchen des Messdienstleisters nicht zugänglich oder nicht erreichbar, ist der Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach vorgesehendem Ablesedatum zu informieren.

Bei den übrigen Messstellen ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren, wenn keine Messwerte verfügbar sind und vom Netzbetreiber Ersatzwerte gebildet werden müssen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei wiederholt erforderlicher Ersatzwertbildung selbst die Messung durchzuführen. Die Kosten trägt der Messdienstleister.

- 5.6 Der Netzbetreiber ist ausschließlich zur Verwendung solcher Messdaten verpflichtet, die ihm der Messdienstleister nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Beachtung geltender gesetzlicher sowie regulierungsbehördlicher Vorgaben übermittelt hat und die der Netzbetreiber für die Erfüllung seiner entsprechenden Verpflichtungen benötigt.
- 5.7 Der Netzbetreiber ist für die notwendige Ersatzwertbildung bei fehlenden oder fehlerhaften Messdaten verantwortlich. Darüber hinaus plausibilisiert und archiviert er die ihm vom Messdienstleister übermittelten Messdaten. Die betreffenden Verpflichtungen des Messdienstleisters nach Ziffer 3.2 bleiben hiervon unberührt.
- 5.8 Die Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Datenübermittlung aus seinem eigenen Rechtsverhältnis mit den betreffenden Anschlussnutzern bleiben unberührt und in dessen eigenem Verantwortungsbereich.

6. Ausfall des Messdienstleisters/ Messdienstleisterwechsel

- 6.1 Findet für eine oder mehrere vertragsgegenständliche Messstellen ein Messdienstleisterwechsel statt oder wird der zugrunde liegende Vertrag zwischen Anschlussnutzer und Messdienstleister beendet, so ist der Messdienstleister verpflichtet, dies unter Beachtung von Anlage 1 fristgerecht dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Der Messdienstleister hat auf einen ordnungs- und gesetzesgemäßen und lückenlosen Übergang der Messung auf den dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber hinzuwirken. Dies gilt entsprechend, sofern der Anschlussnutzer den Messdienstleisterwechsel gemäß § 5 Abs. 1 MessZV ausgelöst und dabei nicht den Netzbetreiber, sondern einen Dritten mit der Messung beauftragt hat.

- 6.2 Fällt der Messdienstleister für einzelne oder alle vertragsgegenständlichen Messstellen aus, ohne dass zum Zeitpunkt des Ausfalls ein anderer Messdienstleister auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber die Messung an diesen Messstellen übernimmt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, dort unverzüglich die Messung zu übernehmen.

7. Anschlussnutzerwechsel und Beendigung der Anschlussnutzung

- 7.1 Wechselt an einer vertragsgegenständlichen Messstelle der Anschlussnutzer, endet die Messung durch den Messdienstleister für diese Messstelle zum Zeitpunkt des Anschlussnutzerwechsels. Zugleich übernimmt der Netzbetreiber die Messung an dieser Messstelle. Auf Verlangen des Netzbetreib-

bers in Textform ist der Messdienstleister in diesen Fällen für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Monaten ab dem Anschlussnutzerwechsel solange verpflichtet, die Messung an dieser Abnahmestelle gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzusetzen, bis die Messung auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages des neuen Anschlussnutzers nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV durch einen anderen Messdienstleister erfolgt.

- 7.2 Ziffer 7.1 gilt nicht, sofern der neue Anschlussnutzer an dieser Abnahmestelle schon vor dem Anschlussnutzerwechsel entweder nachweislich ebenfalls den Messdienstleister oder aber einen dritten Messdienstleister mit der Durchführung der Messung an dieser Abnahmestelle beauftragt hat, der einen Mess(rahmen)vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, in dessen Anwendungsbereich diese Messstelle einbezogen ist.

8. Haftung

- 8.1 Der Netzbetreiber haftet dem Messdienstleister für Schäden infolge von Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen des Netzbetriebes in entsprechender Anwendung der §§ 18 NAV bzw. NDAV beschränkt.
- 8.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzbetriebs zurückzuführen sind, sondern den Vertragspartnern ansonsten infolge der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung wechselseitig bestehender vertraglicher Pflichten entstehen (z. B. Schäden infolge der fehlerhaften oder nicht fristgerechten Datenübermittlung bzw. der hieraus resultierenden Inanspruchnahme der Vertragspartner durch Dritte), haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Kündigt der Netzbetreiber, ist die Kündigung nur wirksam, sofern der Netzbetreiber dem Messdienstleister zugleich mit der Kündigung ein neues Vertragsangebot auf Abschluss eines Messrahmenvertrages unterbreitet.
- 9.2 Dieser Vertrag kann insgesamt oder hinsichtlich einzelner vertragsgegenständlicher Messstellen fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 9.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Unbeschadet der Ziffer 2 in Verbindung mit **Anlage 1** (Abwicklungsregeln) können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners insgesamt hinsichtlich aller vertragsgegenständlichen Messstellen auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist ebenfalls nicht erforderlich, sofern die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit dem übertragenden Vertragspartner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erfolgt.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke des DVGW und FNN sowie die Branchenrichtlinien des BDEW, insbesondere der „MeteringCode“ in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend heranzuziehen.
- 10.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 10.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 10.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 10.6 Die Anlagen 1 und 2 sind mit ihrem jeweils vereinbarten Inhalt wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Messdienstleister

Greizer Energienetze GmbH

Anlagen

- 1 – Abwicklungsregeln
- 2 – Ansprechpartner